Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/238

25. 03. 77

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Heranziehung der in der DDR zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger zur Kraftfahrzeugsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt im Bundesgebiet und in Berlin (West).

B. Lösung

Es wird nicht mehr wie im geltenden Recht zwischen deutschen und außerdeutschen Fahrzeugen, sondern zwischen einheimischen und gebietsfremden Fahrzeugen unterschieden. Dabei werden die in der DDR zugelassenen Fahrzeuge den gebietsfremden Fahrzeugen zugerechnet, deren Halten vom Grenzübertritt ab der Steuerpflicht unterliegt, solange sich das Fahrzeug im Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes aufhält.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz führt zu jährlichen Mehreinnahmen von etwa 12 Millionen DM. Kosten entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes. Ihre Begriffe richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften; die Art eines Fahrzeugs ergibt sich aus der Eintragung im Fahrzeugbrief. Einheimische Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die unter die im Geltungsbereich dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren fallen. Gebietsfremde Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die unter das Zulassungsrecht eines ausländischen Staates oder der DDR fallen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 9 werden die Worte „in das Ausland" durch die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes" und die Worte „im Inland" durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt;

   b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

      „10. gebietsfremden Personenkraftfahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen, solange sie hier frei von Eingangsabgaben verwendet werden dürfen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen dienen oder von Personen benutzt werden, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;";

   c) in Nummer 11 werden die Worte „ im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Fahrzeugen, die aus dem Ausland zur Ausbesserung in das Bundesgebiet" durch die Worte „gebietsfremden Fahrzeugen, die zur Ausbesserung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt;

   d) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

      „12. gebietsfremden Fahrzeugen, solange sie öffentliche Straßen benutzen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten eines anderen Staates bilden und den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf kurze Strecken durchschneiden;";

   c) in Nummer 13 werden die Worte „ausländischer Behörden" durch die Worte „von Behörden anderer Staaten" ersetzt.

3. In § 4 werden ersetzt

   a) in Nummer 1 die Worte „Fahrzeugs, das im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist," durch die Worte „einheimischen Fahrzeugs",

   c) in Nummer 2 die Worte „Fahrzeugs, das im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist," durch die Worte „gebietsfremden Fahrzeugs und das Wort „Inland" durch die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes".

4. In § 5 werden ersetzt

   a) in Nummer 1 die Worte „im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes" durch das Wort „einheimisches",

   b) in Nummer 2 die Worte „im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes" durch das Wort „gebietsfremdes" und das Wort „Inland" durch die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes".

5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Fahrzeugen, die im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden sind," durch die Worte „einheimischen Fahrzeugen" ersetzt.

6. In § 8 werden die Worte „im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes" durch das Wort „einheimisches" ersetzt.

7. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Fahrzeuge, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind," durch die Worte „gebietsfremde Fahrzeuge" und das Wort „Bundesgebiet" durch die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.

8. In § 12 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „aus dem Ausland mit eigener Triebkraft" durch die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.

9. In § 13 Abs. 3 werden ersetzt

   a) die Worte „Fahrzeugen, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind und" durch die Worte „gebietsfremden Fahrzeugen, die",

   b) die Worte „in das Bundesgebiet" durch die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes",

   c) die Worte „im Bundesgebiet" durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes".

10. In § 17 Abs. 1 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

    „7. die völlige oder teilweise Befreiung von der Steuer für das Halten von gebietsfremden Fahrzeugen, die vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt werden. Voraussetzung ist, daß die Befreiung dazu dient, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, den grenzüberschreitenden Verkehr zu erleichtern oder die Wettbewerbsbedingungen für einheimische Fahrzeuge zu verbessern, und daß Gegenseitigkeit gewahrt ist. Der Bundesminister der Finanzen darf im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Erhebung der Steuer für die bezeichneten Fahrzeuge bis zu einem Jahr aussetzen, sobald Verhandlungen über den Abschluß eines Gegenseitigkeitsabkommens aufgenommen worden sind. Er handelt in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr;

    8. über eine befristete oder unbefristete Erhöhung der nach § 11 Abs. 3 anzuwendenden Steuersätze für das Halten von gebietsfremden Fahrzeugen, die vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt werden, um die Fahrzeuge einer Abgabenbelastung zu unterwerfen, die in der Höhe der Belastung einheimischer Fahrzeuge mit Wegeabgaben bei vorübergehendem Aufenthalt im Heimatstaat der gebietsfremden Fahrzeuge entspricht."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . . 1976 in Kraft.

Bonn, den 25. März 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, die in der DDR oder in Ostberlin zugelassen sind (DDR-Fahrzeuge), werden bisher bei vorübergehendem Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) nicht zur Kraftfahrzeugsteuer herangezogen. Dies beruht darauf, daß im Kraftfahrzeugsteuergesetz unterschieden wird zwischen Fahrzeugen, die im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen sind (deutsche Fahrzeuge) und Fahrzeugen, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind (außerdeutsche Fahrzeuge). DDR-Fahrzeuge sind daher als deutsche Fahrzeuge anzusehen, für welche die Tagessteuersätze des § 11 Abs. 3 KraftStG nicht anwendbar sind.

Die Einbeziehung der DDR-Fahrzeuge in die Kraftfahrzeugsteuer ist bereits in dem Ende 1973 verabschiedeten Regierungsentwurf eines Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1975 (Bundesratsdrucksache 701/73) vorgesehen. Die weitere Behandlung dieses Entwurfs ist vorerst zurückgestellt worden. Bei der wachsenden Bedeutung des Verkehrs von DDR-Fahrzeugen im Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, der angespannten Haushaltslage sowie der seit dem 1. Januar 1976 eingetretenen Erhöhung der Straßenbenutzungsgebühren durch die DDR und ihre Erstreckung auf Ostberlin seit dem 1. März 1977, erscheint es nicht vertretbar, die Heranziehung von DDR-Fahrzeugen zur Kraftfahrzeugsteuer noch weiter zurückzustellen.